https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-30-1

30. Auszug aus dem Grossen Mandat der Stadt Zürich 1680 November 17

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat erneuern das Grosse Mandat und legen die Busstarife und Strafen für verschiedene Vergehen neu fest. Verboten ist das Schwören, Fluchen und Gotteslästern sowie diverse Zauberpraktiken. Gottesdienste sollen fleissig besucht und dabei keine Arbeiten verrichtet werden (1). Am Samstag dürfen keine Fahrten nach Baden unternommen (Badenfahrten) und am Sonntag Alkohol nicht übermässig konsumiert werden. Wer während der Abendpredigten ohne Bewilligung die Stadt verlassen will oder wer während der Gottesdienste auf der Strasse gesehen wird, wird bestraft (2). Kinder, Gesinde und Bedienstete sollen von ihren Hausvätern, Hausmüttern oder von den Pfarrern in Religion unterrichtet und auf das Abendmahl vorbereitet werden (3). Aufgeführt werden des Weiteren Vorschriften bezüglich der erlaubten Kleidung und Geschenke bei Taufen (4). Ehebruch, Hurerei und frühzeitiger Beischlaf sind verboten, wobei sich die Strafen und Bussen im Wiederholungsfall erhöhen (5, 6). Eheversprechen müssen innerhalb von sechs Wochen nach Verlobung eingelöst werden (7). Es folgen detaillierte Vorschriften bezüglich verbotener Kleidung, Schmuckstücken, Perücken und diversen nicht erlaubten Zubehörs, wobei sich die Regelungen je nach Stand und Geschlecht teilweise unterscheiden (8-19). Grundsätzlich gilt für alle Angehörigen des Zürcher Stadtstaates, dass sie sich bei der Wahl ihrer Kleidung ehrbar verhalten sollen. Zuständig für die Aufsicht darüber sind die obrigkeitlichen Reformationsherren, die die fehlbaren Personen zu sich zitieren und büssen können. Bei Nichterscheinen werden die zuwiderhandelnden Personen von den Stadtknechten öffentlich ins Rathaus geführt. Personen, die verbotene Kleidung tragen, dürfen weder im Rat sitzen, noch ins Stadtgericht gewählt werden, noch als Geistliche Pfründen innehaben (20). Aufgeführt werden des Weiteren Verbote bezüglich Spielen und Wetten um Geld, Alkoholkonsum am Morgen, Tabakkonsum, nächtliche Ruhestörung, Schlittenfahren, leichtfertiges Tanzen auf Hochzeiten, Wucher, Bestechungen, Fürkauf, Belästigungen von Ratsherren, übermässiges Leidklagen, Ehen zwischen mittellosen Leuten und Besuche von katholischen Kirchen (21). An Hochzeiten und Gastmählern gelten nicht nur Kleidervorschriften, sondern auch Zeitbegrenzungen (22, 23). Diese Regelungen dienen dazu, Gottes Zorn zu entgehen und die ewige Wohlfahrt zu gewährleisten (24). Für alle geistlichen und weltlichen Personen ist die Anzeigepflicht (Leidepflicht) verbindlich. In der Stadt müssen Zuwiderhandlungen den Reformationsherren, auf der Landschaft den Obervögten und Untervögten gemeldet werden (25). Zuletzt wird verordnet, dass das Grosse Mandat zur Erinnerung für alle Angehörigen von den Kanzeln verlesen werden soll (26).

Kommentar: Seit dem Spätmittelalter wurden in Zürich Mandate betreffend Lebensführung und Devianz, die in der älteren Forschungsliteratur häufig als «Sittenmandate» bezeichnet werden, erlassen. Diese wurden im Anschluss an die Reformation erstmals gedruckt und zu mehreren Themen zusammengefasst. Das früheste Zürcher Sammelmandat stammt von 1530 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 8). Bezeichnet wurden diese Quellenstücke ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Grosse Mandate, wobei der Begriff im vorliegenden Mandat erstmals in einer gedruckten Version überliefert ist.

Charakteristisch für die Grossen Mandate des 17. Jahrhunderts ist, dass wie im vorliegenden Mandat manchmal nur Auszüge gedruckt wurden. Für das 17. und 18. Jahrhundert gibt es ausserdem Grosse Mandate, die sich lediglich an die Landbevölkerung richten (beispielsweise von 1722: StAZH III AAb 1.9, Nr. 9). Des Weiteren wurden die Kleidervorschriften im 17. Jahrhundert immer ausführlicher. Während sich diese im Grossen Mandat von 1550 noch auf das Verbot der zerhauenen Hosen beschränken (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 10), werden im vorliegenden Mandat zahlreiche verbotene Kleidungsstücke, Perücken, Schmuckstücke und diverses weiteres Zubehör mit den entsprechenden Busstarifen aufgezählt. Ziel der Kleidervorschriften der Zürcher Obrigkeit war es, dass sich jede Person standesgemäss kleidete, sodass die soziale Ordnung nicht gefährdet würde. Ausserdem ging es darum, mithilfe der Kleiderbestimmungen die Sittlichkeit zu gewährleisten, um so den Zorn Gottes als Ursache von Seuchen, Katastrophen und Krisen zu vermeiden. Schliesslich hatten die Kleidervorschriften auch materielle Gründe. So sollte sich niemand durch zu hohe finanzielle Aufwendungen infolge teurer Kleidung in Schulden stürzen und das Gemeinwesen belasten.

30

Erlassen wurden die Grossen Mandate vom Bürgermeister und den beiden Räten. Für die Überwachung und Kontrolle der Bestimmungen sowie für die Ahndung von Zuwiderhandlungen innerhalb des Stadtgebiets war seit etwa 1627 die Reformationskammer zuständig (vgl. Grosses Mandat von 1627: StAZH III AAb 1.2, Nr. 33). Dieses Gremium bestand anfangs aus acht, später aus zwölf Ratsherren. Neben der Bestrafung der Verstösse war die Reformationskammer seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch für Revisionsvorschläge des Grossen Mandats zuständig. Da sich vor allem die Kleidermoden ständig änderten, musste das Grosse Mandat laufend aktualisiert werden.

Am 3. und 4. November 1680 legten die Mitglieder der Reformationskammer dem Rat ein Gutachten über einzelne Punkte des bisher gültigen Grossen Mandats vor. Vorgeschlagen wurden Änderungen in den Bereichen Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Kindstaufen, Sonntagsheiligung, Kirchengüter, Spielen, Gastmähler, Zechereien und Ehebruch. Was die Bestimmungen über Kleidung und Aufwand anbelangt, wurde ein Ausschuss der Reformationskammer beauftragt, ein separates Gutachten zu erstellen, das jedoch nicht überliefert ist (StAZH A 42.6). Am 12. November 1680 trafen sich einige Ratsherren und Vertreter der Geistlichkeit in der Chorherrenstube, um das Gutachten zu besprechen. Dabei wurden einige Punkte bestätigt und andere geändert. (StAZH A 42.6). Der unmittelbare Anlass für den Neudruck des Grossen Mandats war möglicherweise ein Brief des Antistes Hans Heinrich Erni vom 11. November 1680 an den Zürcher Stadtschreiber. Darin kritisierte Erni das Fehlen von Mandatsexemplaren für die Pfarrer der Landschaft. Damit die Pfarrer die Bestimmungen kennen würden, seien mindestens 200, besser 800 Exemplare nötig (StAZH A 42.6).

Zu den Grossen Mandaten in Zürich vgl. Spillmann-Weber 1997, S. 20-33; Ziegler 1978; Wehrli 1963, S. 12-40. Zu den Kleidermandaten in Zürich in der Frühen Neuzeit vgl. HLS, Kleidung; HLS, Sittenmandate; Spillmann-Weber 1997, S. 152-156; Vincent 1935, S. 53-98.

[Vermerk oberhalb des Textes:] Den 17^{ten} novembris anno 1680 Außzug / und erleutherung des grossen Mandats / wider die je långer je mehr im schwang gehende Sunden und Laster

[Holzschnitt]¹ Anno 1680./ [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister Klein und Grosse Råht / so man nennt die Zweyhundert der Statt Zürich: Thun kund mäniglichem hiemit; Demnach Wir abermahlen treu-eiferig beherziget / die unzahlbar grossen Geist- und Leiblichen woltahten / mit welchen der grundgutige Gott von langer unverdenklicher zeithar Unser gemein liebes Vatterland gleichsam überschüttet / und zu einem wunder der ganzen Welt dargestelt / da inzwüschen über vil andere Völker Gottes gerechte und gestrenge Gericht ergangen / hergegen mit unpartheyischem gemüht überschlagen / wie alle dise Guttahten bis daher von Uns mit grossem undanck bezahlt worden / und die ungerechtigkeit von tag zu tag überhand genommen; Alß haben Wir / in nachdenklicher betrachtung deren sorglichen zeiten und låuffen darinnen wir leben / und verderblichen viler Orten traurig umsich fressenden Pest-Såuchen / wie auch deren in der Obern und Undern Natur Uns grad dißmahlen vorgestelten Herolden des Zorns und Gerichten Gottes / Uns hochgenöhti/ S. 4 get befunden / Unser von zeiten zu zeiten ab offner Canzel verkundtes grosses Mandat² nicht allein dißmahlen widerum verlesen zulassen / sondern auch ob dem inhalt desselben mit verstårkung der Straffen und unverschohnter abbussung mehreren ernsts alß vor disem beschehen zuhalten: In der zuversichtlichen hofnung / es werde die vorstellung angedeuten Gnadenund Zorn-Spiegels / zusamt denen tåglich beschehenden treueiferigen Erinnerungen / Vermahnungen und zusprechen auß Göttlichem Wort / durch kråftige würkung des Heiligen Geists / uns zu einer wahren und ungegleichßneten Buß und bekehrung verleiten: Da Wir widrigen fahls nichts anders alß Gottes Ungnad und schwere Straff zu gewarten hetten / der uns aber darvor Våtterlich behüten / und die gnad verleihen wolle / daß so heilsamer anleithung zu einem seiner Göttlichen Majeståt wolgefälligem leben / wie solches in angezognem grossen und seithar verkundten Buß-Mandaten außführlich begriffen ist / in aller zucht und Ehrbarkeit gehorsamlich folg beschehen thuge.

[1] Hierauf nun lassen Wir abermahlen von Oberkeits wegen jedermåniglich gantz ernstlich vermahnen / daß man sich hute vor schandtlicher entunehrung des hohen Namens Gottes und der Heiligen Sacramenten / vor übersehung des theuren / [S. 5] Eids / vor dem tåglich je långer je mehr bey jungen und alten (leider!) uberhand nemmenden schweeren / fluchen / und Gottslåstern: Da Wir dann auf einfalte schwur und scheltungen 5 th zu buß gesezt / die höheren und schwerern aber mit doppelter Gelt-straff / auch nach beschaffenheit der sachen mit Gefangenschaft / fürstellung für die Stillständ und ganze Gemeinden / auch Herd-kuß / ansehen werden: Da dann Unser ernstliches erinnern an alle diejenigen / welche dergleichen schwür hörten / daß sie ihnen eiferig angelegen sein lassen / die fehlbaren darvon abzumahnen / und fahls sie sich nit abmahnen lassen wolten / selbige gehöriger Orten zuleiden: Deßgleichen vor Lachßnen und aberglåubigem Segnen; da dann die Herren Geistlichen auf der Cantzel in den Predigen / und neben der Cantzel in fleissigen Haußsuchungen den greuel dises Lasters dem gemeinen Volk ernstlich zuerkennen geben werden: Hingegen ein jeder und jede eiferig besuchen die Predigen Göttlichen Worts / an den Sonn- und Zinstagen / in der Wochen / auch sonderlich an den Samstag-Abenden: worbey die erwachßnen Persohnen ledigen Stands / Knaben und Töchtern ernstlich erinnert werden / daß sie die Kinderlehren fleissig besuchen / und dieselben / wie auch die Abend-Gebätt / zu keiner leichtsinnigkeit / gewüll und unwesen mißbrauchen / sonder das / [S. 6] Hauß des Herren zu ihrer nohtwendigen underricht- und erhaltung ihrer Seelen heiligen. Da dann Unsere Verordnete zur Reformation auf die fehlbahren ein Aufsehen haben / und selbige empfindtlich abstraffen werden. Und damit man wüssen möge / ob von jedermåniglich die Predigen fleissig besucht / auch das Verbott des Fahrens / Wöschens / Holz-Scheitens / und andrer Arbeit in währender Zinstag-Predig beobachtet werde / werden unsere Verordnete zur Reformation jedesmahls jemanden bestellen in der Statt herum zugehen und darauf achtung zugeben / und die fehlbaren mit 20 batzen Buß beleggen.

[2] Und damit der Tag des Herren destomehr geheiliget werde / ist Unser ernstliche meinung / daß die Badenfuhren am Samstag gånzlich abgestelt sein

/ und sonderlich auf diejenigen genaue achtung gegeben / und dieselben mit 10 ß Buß angelegt werden welche nur um lusts und heimsuchens willen auf die Sonntag sich dahin begeben: Es were dann sach / daß einer zuvor von einem Praeside der Reformation erlaubnuß dessen erlanget håtte: auch niemand an den Sonntagen weder auf die Zunft noch in die Wirthshäuser Zum Weingahn / bey 5 ß Buß; und die Wächter vor den Thoren vor follendeter Abendpredig ohne ehehafte ursachen niemand auß der Statt lassen; Die Frömden / [S. 7] Land- und Bilgeri-Fuhren aber vor 12 uhren / ohne genommene erlaubnuß nicht hinwegfahren mögen; Und endtlich von Unsern Verordneten Seevögten in jedem Dorff am See gewüsse Aufseher bestelt werden / welche diejenigen / so am Sonntag fischen wurden / fleissig leiden sollen. Wann auch junge Knaben / Handtwerksgesellen / Mägd und andere Personen / in wärenden Sonn- und Zinstäglichen Predigen / ohne erhebliche ursachen auf der Gaß gesehen wurden / sollen sie mit 20 batzen: oder der Gätteri gebüßt werden.

[3] Dieweilen dann auch die unwüssenheit in den Sachen des Heils und Glaubens / sonderlich bey dem Gesind und Diensten / eben gar groß ist / so sollen alle Haußvätter und Mütern ihr Gesind / Knächt / Mägd und Kinder eintweders auf die Heilige Fäst in der wahren Religion und rechtem verstand der hohen Geheimnussen selbs in treuen underrichten / oder aber zu rechter zeit in die Häuser ihrer Seelsorgern schicken / damit sie daselbst zu würdiger niessung des Hoch-Heiligen Abendmahls vorbereitet / und sonst zu einem Gottseligen leben informiert werden können.

[4] Demnach wollen Wir / daß aller eingerißne Mißbrauch / und sonderlich alle Handschuh der ledigen Weibs-persohnen / bey dem Heiligen Tauff bey 5 the Buß verbotten und abgeschaffet / deß/ [S. 8]gleichen keine Leuth zu Tauffs-zeugen zugelassen werden / welche das Heilige Abendmahl noch nicht empfangen; da der / welcher ein solche Person zu Gevatter erbetten wurde / um 10 the gebüßt werden sol: auch den Kindern von ihren Gotten und Göttenen mehr nicht alß ein halbe Ducaten eingebunden werde / bey 5 the Buß: Dannethin sollen alle kostlichen verehrungen gegen den Kind-Betteren und jungen Kindern / und sonderlich die Schäleli / Gürtlen und Gotten-Hämdli / allerdings abgestrikt seyn / bey 20 the Buß; und im übrigen es der Gutjahren halb bey dem innhalt Unsers mehr-angezognen grossen Mandats verbleiben.

[5] Der Ehbrüchen / Hurey / Frühzeitigen Beyschlaffs / und andrer leichtfertigkeiten halb / haben Wir die in erst-gesagtem grossen Mandat gesezten Bussen an Gelt und Gefangenschaft verstärkt / und wollen / daß dise Laster / welche / zu gröster årgernuß der Ehrbarkeit / je långer je mehr überhand nemmen / und dadurch das Land schandtlich beflekt wird / fürohin mit mehrerm ernst alß hiebevor abgestraft werden: und benantlich / wofehrn etwann zwey Menschen lang / und zwahr vor offentlich bekandter Ehverlobnuß / mit einandern in unzucht gelebt / und hernach ihre Schand mit dem Ehlichen versprechen zubedecken

unterstehen wolten / die sel/ [S. 9]ben nit anderst alß wann sie das Laster einer continuierten Hurey begangen hetten / von unserm Kleinen Raht abgestraft: danethin wann einer oder eine für das erste mahl / sich in Hurey oder Ehbruch vertrapte / Er und dieselbe doppelten Buß-Tax / namlich wegen Hurey 20 tund wegen Ehbruchs 100 to neben doppelter Gefangenschaft / bezahlen solle:

[6] Wofehrn aber einer solche Sunden auß muthwilligem vorsatz / und zwar zum öftern mal begienge / gegen denselben die Gelt- und Gefangenschaft-Buß je nach beschaffenheit des fehlers vermehret und verstärckt: auch damit solche abbüssung mit etwas offentlicher Schmach begleitet were / die hievor schon gemachte Satzung / wegen führens der fehlbaren bey heiterm Tag in den Wellenberg / wol observiert werden: Und wann jemand die Gelt-buß nicht zubezahlen hätte / werden wir selbige mit Gefangenschaft / arbeit an der Schantz / und verbandisterung abstraffen: Die Geistlichen aber / so sich mit disem Laster vertrapten / werden Wir grad für das erste mahl von dem Hohen Predig-Stand removieren. Den dritten einfachen Ehbruch / wie auch den andern Ehbruch zwüschen einer Verehlichten Weibs-Persohn und einem ledigen Gesellen / deßgleichen den andern zweyfachen Ehbruch / Item die Blutschanden im / [S. 10] ersten und anderthalben grad der Bluts-Freundschaft / und im ersten grad der Schwägerschaft / werden Wir fürohin ohne verschohnen an leib und leben straffen.

[7] Wir gebieten hiemit auch / daß / zu verhütung vilen unrahts / alle Ehen långst innerthalb 6 Wochen nach beschehener Verlobnuß offentlich eingesågnet werden.

[8] Und weilen Wir dann mit herzlichem mißfallen verspuhren mussen / daß ungeachtet so schwerer und gefahrlicher zeiten / auch alles verwahrnens und zusprechens / die Kleider-Hoffahrt / alß das schnöde Sünden-Pfand / und die Hoff-Farb des leidigen Satans / in allerhand unehrbaren / unanständigen und kostlichen Alamodereyen / zu grossem verderben und ruin unserer Burgerschaft und des ganzen Lands / in allen Ständen je mehr und mehr überhand nemmen wil / haben Wir eine hohe nohtdurft zusein erachtet / dises fahls abermahl ein ernstliches einsehen zuthun / und wollen deßwegen / das mäniglich sich einer ehrbaren / und seinem Stand gezimmenden Kleidung befleisse: und vorderst alle und jede Knaben / und Mannspersohnen / sich hernachfolgender Alamodereyen / bey hoher Unser straff und ungnad / gänzlich müssigen / und enthalten sollen: Namlich aller unanständigen langen Haaren / und Poudrierens derselbigen / [S. 11] der grossen buschlen Banden an den Dägen / und auf den Achßlen / auch daß sie keine Halßtücher mehr in die Kirchen / deßgleichen keine Krägen-Behänck tragen / jedes oberzelter stucken bey 5 € Buß.

[9] Wie auch aller kostlichen / und grossen Hut- und Hůtlibinden / des tragens aller fromden gattungen Hosen und Wamsel / der gar kostlichen Dågen; deren mit Steinen versezten / silbern- und verguldten Schuh-Ringgen; deren mit Steinen versezten Hosen-Banden / des tragens der Marderen um den Halß

/ an Mann- und Weibs-Persohnen / Jungen und Alten in der Statt herum / der Håmbder-Knöpfen von Steinen / jedes diser stucken bey 10 卷 Buß.

[10] Deßgleichen aller von gold- und silber gestikten Gürten / und Handschuhen / auch mit silbernen- und guldenen Fransen / bey 15 the Buß.

[11] Deß tragens der Perruquen und falschen Haaren / es wåre dann / daß einer gantz kal were / und kein Haar pflantzen könte / auf welchen fahl Wir ihme eine kurtze Perruquen / nebent einem dicken Kragen erlauben werden: Item / der gar kostlichen Beltz-Kappen: Deren mit Spitzen gezierten Halß-Tüchern: und / [S. 12] in summa aller fådenen / seidenen / silbernen und guldenen Spitzen an den Halßtüchern / der Mann- und Weibs-persohnen / an den Fürgürtlenen der Weibern und Töchtern / an den glatten Krågen Håmbdern und Manchettes: der kostlichen außhangenden Camisoles, so man under den Casaquen tragt / deren jedes gemeldter stucken / mit 25 tunnachläßlicher Buß belegt werden sol.

[12] Die Töchtern und Weibs-persohnen aber / alles tragens der vilgefachten Krägen in die Kirchen / der Båndlen hinden und vornen um den Halß / der grossen årgerlichen Eggen an den Tüchlinen / und grossen unanståndigen Tächlenen darauf / alles tragens der Floren auf dem Kopf in der Statt / wie auch der langen Floren um den Halß / der neuen gattung schwarzer sammetener Stirnen in die Kirchen / aussert der Kirchen aber / daß keine getragen werden / mit silber- noch guldenen Spitz und Schnühren; des tragens der Granätlinen / oder wissen Schuhen in die Kirchen / der behenken an den Halßtüchern / Taffetenen Fürgürtlinen in die Kirchen: jedes oberzelter stucken bey 5 the Buß.

[13] Item der Tauffe-Windlen mit gestiktem oder Spitzen / der kostlichen Tüchli-Hauben / der gestikten Röslinen- und Kini-schnüren / sonderlich auch der Eichlen: der neuen gattung hinderthalb eingesezter Ermlen / auch der grossen von kostlichem Zeug / [S. 13] gemachten / und zum theil Månnischen unanståndigen überlitzen darauf / wie nichtweniger der kurzen und weiten Ermlen daran: jedes diser stucken bey 10 % Buß.

[14] Wie nichtweniger der kostlichen und grossen Hinderführen / von Zöblen und andern Bräminen / bey hoher straff oder gar bey Confiscation derselben / je nach dero werth oder kostlichkeit: aller Ohren-behänken / deren gar zubreiten / und schweren guldenen und vergüldten Gürtlen: des tragens aller Sammetenen Schuhen inn- und aussert der Kirchen; Ingleichem deren mit silbern- und guldenen Schnühren besezten; der neu-aufkommenen langen Brüsten: der kostlichen mit silber und gold beschlagnen Büchern / und aller kostlichen geknöpften Schnühren um das weisse Zeug. Jedes diser stucken bey 25 th unnachläßlicher Buß: und nach höher / je nach beschaffenheit der Sachen.

[15] Endtlich des tragens aller Perlenen insgemein: aussert den Haarbanden / bey 100 8 Buß.

[16] Die Studenten / Exspectanten und andere Geistliche / der Täschen und anderer Alamodereyen an den Casaquen: der grossen Hüthli-binden / Hosen-

banden mit Ringgen / oder von Taffet und Seiden / wie auch der Alamodischen Schuhen und unanståndigen Schuh-Banden / oder silbernen und / [S. 14] sonst weissen Ringgen darauf: deßgleichen der grossen unehrbaren Krågen und langen Haaren: aufgeschürzten Hüten: Cravates mit schwarzen Nestlen: kurzen Spanischen Hosen: Silbernen- oder Gläsernen gfarbeten Knöpfen an den Hämd-Ermlen: der breiten mit seidenen Fransen besezten Tägen-gürten: der Handschuhen mit seidenen Fransen: deren mit Silber-Bschlagnen Canen: und was sich sonst ihrem Stand nicht gezimmet: jedes obbemeldter stucken / bey 10 & Buß.

[17] Die Geistlichen Töchtern und Weibs-Persohnen aber / aller Hinderfüren von kostlichen Bräminen / da zu jedem mehr nicht alß zwey / oder auf das höchst drey Brämi gebraucht werden sollen: Der grossen Hauben-stürmen / und schwartzen Hauben-Röslinen / bey 10 & Deren von Perlinen gestikten / und aller andern kinischnüren / der Granätlinen auf den Krägen / jedes bey 25 & Buß / aller Göller-Kettlinen / der silbernen Brusthaften: silbernen Schnüren auf den Brüsten / silbern- und vergüldten Halßhäfterlein / und Fürgürtli-Schlossen / seidenen Kleidern / Taffeten Fürgürtlinen / guldenen Kettenen / Ringen und Armbanden / jedes diser stucken bey 15 & Buß.

[18] Die Manns-persohnen von geringem Stand / [S. 15] und schlechten Mittlen / alles tragen der seidenen Strümpfen / bey 10 t straff: deren jeder / wie auch die Nåheren / Krößlern / und anders gemeines Volk / anderst nicht alß ihrem Stand gemåß bekleidet / und das tragen der Hinderführen von Zöblen / ihnen gånzlich abgestrikt und verbotten seyn sol.

[19] Die Mågd und ihres gleichen / aller Halß-Tüchern von Flor- und Seiden / aller Sammetenen und sonst kostlichen Hinderführen und Kappen / der Granaten und Corallen um den Halß / mit silbern- und vergüldten Rigelein / der Fålten und grossen Spitzen an den Kleidern / der halb Seidern- und Wienernen Fürgürtlinen / der langen und kostlichen Brüsten / der Nåstlen an den Halß-Krägen / auch allerhand kostlichen weissen Zeugs / und Alamodischen Schuhen / jedes diser stucken bey 20 ß Ingleichem der seidenen Pryß-Nåstlen / bey 20 batzen Buß; und wann sie es nicht zu bezahlen håtten / bey der Gefangenschaft.

[20] Und sol also jedermåniglich sich der Ehrbarkeit befleissen / allen überfluß und kostbarkeit abschneiden / insonderheit in Ehrbarer Kleidung / sich in das Hauß des Herren begeben / auch alle dise verbottne Sachen / eben so wol in dem Badenfährten alß allhie gemeint seyn: und auf die / [S. 16] übertretter achtung gegeben werden: Und thund hierauf alle Eltern / Herren und Frauen / mit Hoch-Oberkeitlichem ernst vermahnen / daß sie alle oberzelte stuck und sachen / in ihren Haußhaltungen / wo es noch nicht beschehen / fürderlich abstellen / und die zarte Jugend nit mehr so gar in die hoffart stecken / auch die Kauffleuth / Kråmer / Schneider / Schuhmacher / Kürsener / Hinderfürmacher / Nåheren / Krößleren / und andere Handtwerksleuth / Unsern angehörigen mit dergleichen

Hoffart / bey hoher straff / die man ihnen / wie auch andern Personen / so hierwider zuhandlen / oder über disere verbottne sachen / andere neue gattungen / auf die bahn zubringen sich gelusten liessen / ohn alle gnad und verschohnen abnemmen lassen wird / nicht mehr bedient seyen: und wird hiemit jedermåniglich zuwussen gemachet / daß gleich nach verlesung dises Mandats / alsobald mit abstraffung gegen den fehlbaren angefangen / und forthin niemand mehr gewahrnet werden / sonder das Mandat selbs / an statt der wahrnung dienen werde: wie dann hierauf / wie auch auf alle andere / je zun zeiten aufkommende neuerungen / unsere Verordnete zur Reformation / ein fleissiges aufsehen haben / und die verbrecher ohne ansehen der Persohn / zu gebührender straaff ziehen werden / denen Wir dann / nebent Oberkeitlich-bestimtem Buß-Tax / [S. 17] wie hoch ein jedes / deren angezognen Verbrechen gestraft werden solle / den außtrucklichen befehl und Gwalt ertheilend / wann Einer ald Eine auf erstes Citieren / ungehorsammlich außbleiben / und nit erscheinen wurde / Den ald Dieselben / nach befindtnuß des fehlers mit einer Buß zubelegen / und so sie auf andermahliges Citieren nit erscheinen / und die auferlegte Buß nit bezahlen theten / solle selbige gedoppelt / und wann wider alles versehen / Einer ald Eine / so hartnåckig und widerspånnig were / und auf dreymahliges Citieren / nicht gehorsamlich erscheinen wurde / ein solcher ald solche mit Statt-knåchten gehollet / und offentlich auf das Rahthauß geführt werden: Und ist darbey Unser heitere Meinung / daß alle diejenigen / welche dergleichen Verbottne Sachen tragen / oder die ihrigen tragen lassen / so lang sie ungehorsamm verbleiben / weder in Unsern Kleinen / noch Grossen Raht / noch auch an das Statt-Gricht Erwehlt werden mögen / die Geistlichen aber der Pfründen unfähig seyn / und die so bereits an disen Orten såssen / und durch sich selbs / oder die ihrigen / wider solches Verbott handleten / Ihrer Ehren so lang / bis sie darvon abstehen / still gestellt werden sollen. / [S. 18]

[21] Im ubrigen lassen Wir es bey dem mehrern Innhalt Unsers oft angezognen Grossen / wie auch / deren seithar verkundten Reformation- und Buß-Mandaten / betreffend das Spilen und Wetten um Gelt / bey 10 % Buß; auch je långer je mehr uberhand nemmendes / zehrhaftes und liederliches leben / (darauf nebend den Verordneten zur Reformation: Unsere jeweilige Schirm-Vögt / wie auch die Zunft-Herren und Geistlichen / jedes Orts fleissige achtung zugeben / und was Ihnen dergleichen Persohnen halb vorkombt / alsobald für Unsern Kleinen Raht zuweisen / damit ihrem undergang zytlich gesteurt werden könne / hiemit erforderlichen Ernsts erinnert werden /) Item / das unzeitige Zmörglen / dem Wirth und Gast jedem bey 5 % Buß; Taback-Trincken / schnupfen und kåuwen / auf den Zunften und Gesellschaften / wie auch auf der Gassen / bey 20 batzen Buß; Die Nächtlichen unfugen / darunder auch das Schlitten-fahren in der Statt gemeint / jedes bey 15 % Buß / nachmahlen alles ernsts verboten seyn solle: Das leichtfertige Tantzen / da der Hochzeiter um 25 % und jede tantzende

Persohn um 2 to die Spilleuth aber / mit Gefangenschaft gestraft werden söllind: Den un/ [S. 19]zimmenden Wucher / das geylen und nachlauffen für die Häuser deren / so etwann auf Ehrenstellen befürdert werden / die Badenschenckungen / sonderlich gegen Fürgesezten der Zünften / und Gsellschaften / Ober- ald Undervögten / und Seelsorgern / bey 30 ts straaff für den geber und empfaher: Den beschwerlichen Fürkauff / da Unser vorderste Statt-Diener / auf die Fürkåuffer ein fleissig aufsehen / und vollkommnen befehl und gwalt haben solle / ihnen ihre verkauffende Sachen abzunemmen und zu Confiscieren: Das unverschamte eintringen in Geist- und Weltliche: Hohe und Nidere Ehren Stellen zu Statt und Land / das klagen an der Fromde / oder auf der Landschaft verstorbner Persohnen: Die unzeitigen Ehen Mittelloser Leuthen / da insonderheit der Frömden halb / Unsere Meinung ist / daß welcher ein frömde Weibs-Persohn / von schlechten Mittlen Ehlichen / und in das Land bringen wurde / derselbe samt ihro alsobald / auß Unsern Grichten und Gebieten verwisen werden solle; Item das lauffen in die Papistischen Kirchen / samt allem anderm / was in demselben begriffen / gånzlich und überal verbleiben / nicht anderst / alß wann alles dißmahl / [S. 20] von wort zu wort wideråfert / und abgelesen worden were.

[22] Worbey Wir auch in specie ernstlich zuverbieten hoch-nothwendig befunden / die diser zeit an den Hochzeiten / und andern Gastmåhlern / uberhand nemmende kostbare Tractation: in überhäuffung der Tischen mit sehr kostlichen Speisen / Aabend- und Schlaafftruncken / mit Candiert und verzückerten Sachen / bey 15 th Buß. Deßgleichen daß eine zeithar / eingerißne grosse gwull an den Hochzeiten; Item das so lange verbleiben daran bis gegen Tag: deßhalb Unsere Meinung / daß man sich fürohin an denselben länger nicht zusaumen haben / dann daß noch Vor-Mittnacht jedermann / ohne underscheid der Persohnen / sich zu Hauß unfehlbarlich befinden thuge / bey 5 包 Buß; So danne / die neulich aufkommene außmachung der Hochzeiten / inn- oder aussert der Statt / und auf dem See / bey 20 batzen Buß: zusamt dem wechslen der Kleidern / an den Hochzeiten und Nachtagen / da jede Persohn eines Tags / sich nach dem Kirchgang nur eines Kleids / ohne fehrners wechslen zubeheffen hat / wie auch das herum spatzieren / deß Hochzeit-volks in der Statt / bey 5 🕏 Buß; Deßgleichen wollen / [S. 21] Wir / daß an die Burgerlichen Hochzeiten / welche auf der Landschaft eingesägnet werden / nicht mehr alß aufs höchst acht Persohnen / ohne die Diener / reiten thugind / da der Hochzeiter für jede Persohn / so uber die bestimte anzahl reiten wurden / 10 tb bezahlen solle.

[23] Wir verbieten hiemit auch / bey den Ehren-Måhlern / auf den Zunften und Gsellschaften / alles Confects und Zuckerwerks / by 20 Pfund Buß: deßgleichen / daß an die Richtermahler / keine andere Persohnen mehr / alß die jederweiligen Richter geladen werden / bey 10 the Buß: Und daß an erzelten und andern Mahlzeiten / jedermaniglich längsts um 9 Uhren sich heimb begeben /

und alßdann / die Zunft und Gsellschaften beschlossen werden / bey 20 batzen Buß.

[24] Alles mit ernst- und Våtterlicher vermahnung / daß jedermåniglich / um seiner zeitlichen und ewigen wolfahrt willen / Unserm so wolmeinlichen Ansehen / Satz- und Ordnungen / fürbaß mehrere schuldige gehorsamme leisten / und hardurch / die sonsten unaußbleibenliche straffen Gottes abweichen thüge: Wie dann Wir für Uns und die Unsrigen / Uns dahin einmüthig erklährt / daß Wir mit Gottes hülff allen / [S. 22] obgeschribnen Stucken und Articklen / aufrichtig und geflissenlich nachkommen wollen.

[25] Es wird hiemit auch einjeder / Er seye Geist- oder Weltlichen Stands / zu verpflichteter leidung aller wüssenden / Unsern Mandaten zuwider lauffender ungebühren / ernstlich erinnert / allhier in der Statt gegen Unsern Verordneten zur Reformation / (welche Wir zu unpartheyischer abstraffung / und ernstlicher handhab dises Mandats / bey ihren Eids-pflichten verbinden /) und auf dem Land / gegen Unsern Ober- und Undervögten / welche ihre hohe Pflicht auf sich haben / allem übel bestmüglicher dingen zuwehren / und die übertretter jederweilen / nach verdienen abzustraffen.

[26] Damit man aber so heilsammen^a Satz- und Ordnungen / fürbas mehr alß bishar gehorsammen könne / so wünschen Wir jedermänniglichem darzu / des Allerhöchsten gnad / und hoffen von dem lieben Gott / bey nachfolgender würcklichen besserung / und einer wahren / ungegleichßneten höchst-nohtwendigen Buß / auch fehrneren Segen / Friden und Wohlstand in Unserem werthen Vatterland. Auf daß auch männiglicher in der forcht Gottes / den Sachen nunmehr besser nachdencken / und seines zeitlichen / [S. 23] und ewigen Heils / fürohin mehrers gewahren thüge / alß wird grad auch ab diser Cantzel / ein weiters kräftige Erinnerung / auß dem Wort Gottes selbs beschehen: Welches alles der Heilige Geist in Uns gnädiglich würckbar machen wolle.

Geben den 17. Tag Wintermonats / von Christi unsers lieben Herren und Heilands Geburt gezelt / Eintausent / Sechshundert und Achzig Jahre. [...]³

Druckschrift: StAZH III AAb 1.5, Nr. 29; 24 S.; Papier, 15.0 × 19.5 cm; (Zürich); (s. n.).
Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 916, Nr. 1188; VD17 1:083315G.

- a Korrigiert aus: heisammen.
- Während auf dem vorliegenden Titelblatt noch die Wappen der Gemeinden der Landschaft sowie Reichsembleme zu finden sind, fehlen diese ab 1691 (vgl. Grosses Mandat von 1691: StAZH III AAb 1.5, Nr. 61).
- Das letzte Grosse Mandat wurde am 30. November 1679 verlesen (StAZH A 42.6). Als Druck ist jedoch nur ein Auszug für die Landschaft überliefert (StAZH III AAb 1.5, Nr. 23).
- ³ Es folgt ein fünfseitiges Sachregister.